

17.11.1939 Urteil des Sondergerichts für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle beim Landgericht Hannover

in der Sitzung Strafsache gegen:

- 1) den **Maler Karl Ilse** aus Göttingen, Hospitalstr. 4c, geb. 7.12.1887 in Hann. Münden, z.Zt. in Haft
- 2) den **Radiomonteur Helmut Bergmann** aus Göttingen, Nikolaistr. 24, geb. 4.1.1920, z.Zt. in Haft
- 3) den **Polsterer Karl Teuteberg** aus Göttingen, Waageplatz 2, geb. 23.6.1895 in Löttingsen, z.Zt. in Haft

wegen Verbrechens und Vergehens gegen §§ 1,2 der Verordnung vom 1. September 1939 und § 1 des *Heimtückegesetzes*.

Die Angeklagten wurden wie folgt verurteilt: *Ilse 2 Jahre drei Monate wegen Vergehens gegen beide Gesetze, Bergmann wegen Vergehens gegen § 1 Rundfunkgesetz 1 Jahr, Teuteberg 6 Monate Gefängnisstrafe.*

(...) Gründe:

Der Angeklagte Bergmann (...) hat sich bisher einwandfrei geführt, politisch ist er nicht in Erscheinung getreten. (Er ist kein Mitglied der) NSDAP oder Gliederungen.

Teuteberg (war) Kriegsfreiwilliger mit Auszeichnungen, vor der Machtübernahme im Eisenbahnverband (tätig), stimmte für die demokratische Partei (und war) nicht Mitglied NSDAP oder Gliederungen.

Ilse (war) Maler bei einer Firma in Göttingen. (Er war) Kriegsteilnehmer, (wurde) ausgezeichnet, aber wegen Fahnenflucht inhaftiert. (Er hat) verschiedene Vorstrafen (und war) Mitglied des Arbeiter- Turn-und-Sportbundes. (Ilse) stimmte für die SPD, (war aber) kein Parteimitglied. (Er ist) Blockwart des RLB, sein Sohn ist Oberfeldwebel bei der Luftwaffe.

Bergmann hat nach Kriegsausbruch bis zum 27.9.39 verschiedentlich, und zwar mehrmals in der Woche, die Nachrichten des Strassburger- und Londoner Senders in deutscher Sprache abgehört. Er hat das in vollem Umfange zugegeben.

Teuteberg unternahm häufig Besuche bei der Familie Bergmann. Er gab zu, dass er dabei mindestens zweimal (...) auch die Nachrichten des Londoner- bzw. Strassburger Senders mit anhörte.

Ilse war geständig, in fünf Fällen nach dem 7. September 1939 dort die Nachrichten des Londoner- bzw. Strassburger Senders mit angehört zu haben. Und zwar hat sich der Angeklagte Ilse häufiger zu Bergmann begeben, um gerade diese Nachrichten anzuhören.

Der Angeklagte Ilse hat darüber hinaus über die gehörten Nachrichten mit dem Zeugen Dettmer, einem Arbeitskameraden, gesprochen, und zwar geschah dies vom 18. September an während der Dauer von etwa 1 ½ Wochen. (Dabei habe er) folgendes mitgeteilt: (...)

Gen. Oberst Fritsch hätte in seiner Zeit die Verabschiedung des obersten SS-Führers Himmler verlangt. Hitler hätte das abgelehnt und Fritsch deswegen entlassen. (Dann) hätte sich Fritsch freiwillig als einfacher Soldat zu seinem Regiment gemeldet. Er sei dann durch Genickschuss der Gestapo gefallen. Die Gestapo wüte in Polen. Ein Regime, wie das Nationalsozialistische, das sich nur auf Brutalität und Gewalt aufbaue, könne sich auf Dauer nicht halten. (...) Weiterhin erklärte er, Deutschland habe den Krieg angefangen.

(...) Der Angeklagte Ilse ist hiernach schuldig, ausländische Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben.

Bei Strafzumessung für Bergmann wurde berücksichtigt, dass er (...) *schwerlich aus staatsfeindlicher Einstellung* (gehandelt hätte, sondern) *jugendliche Leichtfertigkeit und Unüberlegtheit* (dem Delikt zugrunde lagen). *Eine Gefängnisstrafe von einem Jahr erschien erforderlich, aber auch ausreichend.*

(Ebenso hat der Angeklagte Teuteberg) *schwerlich aus staatsfeindlicher Gesinnung* (gehandelt). Als Kriegsfreiwilliger war er ein leichter Fall und wurde zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Für den Angeklagten Ilse wurde noch ergänzt: (In seinem) *Gesamtverhalten ergibt sich eine staatsfeindliche Einstellung, sonst würde der Angeklagte die Lügennachrichten nicht noch verbreitet haben.* Seine Kriegsteilnehmerschaft wurde wegen der späteren Fahnenflucht nicht mildernd berücksichtigt. Sein Strafmaß lautete: *wegen Vergehen gegen § V. Rundfunkmassnahmen 1 Jahr Zuchthaus, wegen Verbrechens nach § 2 a.a.o. in Tateinheit mit Vergehen gegen § 1 des Heimtückegesetzes eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten gemäß § 74 StGB.* Dies summierte sich zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten.¹

Quelle

Gefangenenpersonalakte Karl Ilse: Strafgefängnis Hameln. Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 86 Hameln Acc. 143/90 Nr. 3591.

¹ Gefangenenpersonalakte Karl Ilse, S. 29–30, 17.11.1939, Urteil des Sondergerichts für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle - Ilse, Teuteberg und Bergmann.